

TOP 3: Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz.

Erläuterungen:

Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte, für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte und für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten einkommensschwacher Haushalte abfedern. Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) wird am 1. Juni 2022 in Kraft treten.

Zuständig für die Durchführung des vorgenannten Gesetzes sind für wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Geförderte und mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Das Landesrecht enthält hierzu bisher keine Zuständigkeitsbestimmung.

Bei einem Regelungsverzicht wäre daher für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes in den Bereichen Wohngeld, BAföG und AFBG nach Landesrecht keine Behörde zuständig und die gesetzliche Verpflichtung könnte nicht erfüllt werden.